



# Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Landesbehindertenbeirat Brandenburg c/o Store Anything,  
Babelsberger Straße 16, 14473 Potsdam

Ulrich Wendte  
Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg  
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13  
14467 Potsdam

## Per E-Mail

Ina.Kammermeier@MGS.Brandenburg.de

Potsdam, 08.10.2025

## **Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch für das Land Brandenburg (Brandenburgische Angebotsanerkennungsverordnung – BbgAUA-AnerkV)**

Schreiben vom 11.09.2025

Sehr geehrter Herr Wendte,

der Landesbehindertenbeirat bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Entwurf. In diesem Zusammenhang nehmen wir Bezug auf die unten aufgeführte Stellungnahme und möchten mitteilen, dass sich der Landesbehindertenbeirat Brandenburg dieser inhaltlich anschließt.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Paulat  
Vorsitzende

## Impressum

[lb@sovvd-bbg.de](mailto:lb@sovvd-bbg.de) Träger der Geschäftsstelle des Landesbehindertenbeirates Brandenburg ist der Sozialverband Deutschland Landesverband Berlin-Brandenburg e.V., vertreten durch die stellvertretenden Landesvorsitzenden Joachim Krüger und Monika Paulat, Kurfürstenstraße 131, 10785 Berlin, Tel: +49302639380, Fax +493026393829, E-Mail: [contact@sovvd-bbg.de](mailto:contact@sovvd-bbg.de), Amtsgericht Charlottenburg VR 29505 B



### **Stellungnahme zum Verordnungsentwurf für die Novellierung der Bbg AUA- AnerkV**

Zunächst begrüßen wir den Willen zur Novellierung der Bbg AUA-AnerkV und insbesondere die so lange erwartete Einbeziehung der bereits gelebten Nachbarschaftshilfe in diese Verordnung. Denn das ist einerseits eine wirkliche Hilfe für zupflegende Menschen und andererseits wird durch die Einbeziehung ehrenamtlich Aktiver, nicht zuletzt durch die Regelung einer Aufwandsentschädigung, die ehrenamtliche Arbeit sichtbar gemacht und anerkannt.

Dies vorangestellt nun zu den geplanten Regelungen im Einzelnen:

Zu § 1 AnerkV:

Abs. 1: Hier wird eine Kostenerstattung in Höhe von 131, 00 € angesprochen. Uns ist bewusst, dass diese Regelung nur deklaratorischen Charakter hat, da die eigentliche Aufwandsentschädigung über das Bundesrecht (§§ 45b Abs. 1 und 30 Abs. 1 und 2 SGB XI) geregelt wird. Jedoch ist im Bundesrecht eine Dynamisierung eingeführt und die jeweilig geltenden Beträge werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Damit es nicht zu einem regelmäßigen Änderungsbedürfnis der VO kommt und um Missverständnisse im jetzt erweiterten Kreis der Zupflegenden aber gerade auch im Kreis der ehrenamtlich Aktiven zu vermeiden, sollte eine etwas allgemeinere Formulierung gewählt werden. Diese könnte lauten:

„...in Höhe der im Sinne der §§ 45 b Abs.1 und 30 Abs. 1 und 2 SGB XI festgelegten und im Bundesanzeiger in der jeweils geltenden Fassung veröffentlichten Beträge.“

Zu § 3 ff AnerkV:

Wir begrüßen die Beibehaltung und die Regelungen für Angebote außerhalb der Nachbarschaftshilfe. Sie sind eingeführt, funktionieren und müssen fortgesetzt werden.

Zu § 8 AnerkV:

Wir begrüßen ausdrücklich die Einbeziehung der Nachbarschaftshilfe in die Regelungen des § 45b SGB XI. Auch halten wir die Anforderung qualifizierter Führungszeugnisse bei der Hilfe für zupflegende Kinder und Jugendliche für unabdingbar (§ 8 Nr.2).

Gleiches gilt für die Verpflichtung Schulung zur Vermittlung von Grund- und Notfallwissen sowie die Einrichtung von Servicepunkten in den Kommunen und die Information des Zupflegenden darüber (§ 8 Nr. 3 und 4).

Nicht zuletzt ist auch die Festlegung einer Aufwandsentschädigung unterhalb der Schwelle des Mindestlohns nachvollziehbar und sinnvoll.

Allerdings weist auch die Ausgestaltung der Aufwandsentschädigung nach Art und Höhe sehr deutlich darauf hin, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, also ein freiwilliges Engagement handelt. Für ein solches Engagement, ist das hier geplante Registrierungsverfahren aber nicht niederschwellig genug. Darüber hinaus haben wir bedenken, dass der Verwaltungsaufwand zu überbordend ist und letztlich unwirtschaftlich sein könnte:

- a) Das hier vorgeschlagene Registrierungsverfahren halten wir im Kinder- und Jugendbereich gerade in Hinblick auf die besondere Gefährdungslage pflegebedürftiger Kinder und die Belastung der Eltern für sinnvoll, da es eine landesrechtliche Kontrolle ermöglicht. Außerdem führt zu einer deutlichen Entlastung der pflegenden Angehörigen, wenn die Anerkennungsbehörde die Registrierungsvoraussetzung eigenständig mit der Einzelperson vor Aufnahme der Tätigkeit und späteren Rechnungslegung klärt.
- b) Im Bereich der Erwachsenenpflege ist das hier geplante Registrierungsverfahren jedoch nicht niederschwellig genug. Denn einerseits wird ehrenamtliche Arbeit eingefordert, und sie wird auf zwei zu Unterstützende beschränkt. Andererseits wird nach § 8 Nr. 1 eine Angebotsbeschreibung und eine Kalkulation angefordert, die angemessen zu sein hat. Einmal abgesehen davon, dass Angemessenheitskriterien nicht veröffentlicht sind und eine besondere Angemessenheitsprüfung für einen Höchstbetrag von 10,00 €/ h auch überzogen erscheinen, wird das durch den ehrenamtlich Aktiven in vielen Fällen nicht zu leisten sein. Damit wird der eigentliche Zweck, nämlich eine niederschwellige, ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe sinnvoll einzubeziehen nicht erreicht. Dies ist umso mehr so, da gerade im Bereich der Erwachsenenpflege der Pflegegrad 1 vermehrt vertreten ist.
- c) Auch in Hinblick auf die angespannte Haushaltslage im Land Brandenburg ist nicht verständlich, warum hier eine Landesbehörde (LASV)- mit Ausnahme des Kinder- und Jugendbereichs- die Aufgabe übernehmen soll, die eigentlich die gesetzlichen oder privaten Pflegekassen leisten müssen. Denn sie sind es, die die Aufwandsentschädigung erstatten, also obliegt ihnen auch die Kontrolle der Voraussetzungen. Es sollte also im Sinne der Niederschwelligkeit und der Entlastung der Landesverwaltung genügen, wenn die Nachweise und Erklärungen entweder der zuständigen Pflegekasse vor der ersten Rechnungstellung durch den Unterstützenden zur entsprechenden Versicherungsnummer oder mit dieser dann durch den Versicherten übersandt werden. Die Pflegekasse prüfen die Rechnungstellung ohnehin, es ist nicht klar, warum eine weitere aus Landeshaushaltsmitteln zu finanzierende Behörde gerade in Hinblick auf nicht wirtschaftlich tätige Einzelpersonen, die maximal 2 (!) Pflegende betreuen dürfen, mit einem solchen Verwaltungsaufwand dazwischengeschaltet werden soll.
- d) Schließlich besteht bei 214 072 pflegebedürftigen Menschen im Land Brandenburg, bei denen die größte Gruppe mit 95 148 Menschen im Bereich der 80-90jährigen Menschen zu finden ist (Stand 2023; <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/gesellschaft/gesundheit/pflege>), die Gefahr, dass durch eine hohe Inanspruchnahme der Nachbarschaftshilfe bei dem hier vorgesehenen Verfahren die Anerkennungsbehörde schnell überlastet ist oder das Verfahren so abschreckend wirkt, dass es nicht zu dem gewünschten Anstieg der Nachbarschaftshilfe kommt.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, reading "Henrike Weber". The script is cursive and fluid, with the first letter 'H' being particularly prominent.

Henrike Weber  
Sozialpolitische Referentin